

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 17. September 2018

Prot.-Nr. 226

Abfallgebühren 2019/Preisfestlegung

1. Ausgangslage

Am 7. Dezember 2016 hat Deny Sonderegger (FdP) das Postulat «Entsprechen die aktuellen Abfallgebühren den gesunkenen Kosten?» eingereicht. Im Rahmen der Beantwortung des Postulates hat der Stadtrat in Aussicht gestellt, eine Gebührensenkung nach Abschluss der Investitionsvorhaben 2018 und 2019 im Abfallbereich für das Planjahr 2020 erneut zu prüfen.

Im Management Letter der RPK vom 1. Juni 2018 zum Jahresabschluss 2017 wurde ebenfalls auf das hohe Guthaben in der Abfallrechnung hingewiesen, mit der Empfehlung, die Abfallgebühren zu prüfen.

Mit dem Jahresabschluss 2017 wies die Abfallrechnung ein Guthaben von rund 1.652 Mio. Franken gegenüber der Stadt aus. Dieses Guthaben resultiert aus Überschüssen der Gebührenrechnung. Ziel ist es, das Guthaben kontinuierlich abzubauen. Dies geschieht durch den Kapitalverzehr mittels Investitionen sowie eine Gebührensenkung.

2. Erwägungen

Die Finanzverwaltung hat, zusammen mit Vertretern des Werkhofes, eine Kalkulationsgrundlage für die Gebühren erstellt und die künftigen Investitionen in Kehrriechtafuhrfahrzeuge sowie Unterflurstationen mitberücksichtigt.

Mit sinnvollen Investitionen wird der Guthabensaldo von 1.652 Mio. Franken auf 0.681 Mio. Franken reduziert. Per Ende 2025 sollten sämtliche benötigten Unterfluranlagen erstellt sein. Das Guthaben wird sich ohne Gebührenreduktion wiederaufbauen.

In einem zweiten Schritt wurden Szenarien für eine Gebührensenkung kalkuliert. Dabei wurde die Variante «Senkung der Gebühren um 5%» als realistischste Variante evaluiert. Mit einer Senkung von 5% können sowohl alle Investitionen bezahlt werden als auch das Guthaben auf rund 126'000 Franken reduziert werden. Die jährlichen Mindereinnahmen in den Gebühren betragen rund 80'000 Franken.

Beschluss:

1. Die Abfallgebühren werden per 1. Januar 2019 gemäss Beilage 2 um durchschnittlich 5% reduziert.
2. Das Tarifblatt Abfall 631.1 wird in die Gebührenverordnung 711.2 integriert.
3. Die Direktionen Finanzen und Dienste, Bau und Präsidium werden mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

